

Alexander von Humboldt-Stiftung
Jean-Paul-Straße 12, 53173 Bonn

Deutsche Akademie der Naturforscher
Leopoldina
Nationale Akademie der Wissenschaften
Emil-Abderhalden-Straße 37, 06108 Halle/Saale

Deutsche Forschungsgemeinschaft
Kennedyallee 40, 53175 Bonn

Deutscher Akademischer Austauschdienst
Kennedyallee 50, 53175 Bonn

Fraunhofer-Gesellschaft
Hansastraße 27 C, 80686 München

Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher
Forschungszentren
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2, 10178 Berlin

Hochschulrektorenkonferenz
Ahrstraße 39, 53175 Bonn

Leibniz-Gemeinschaft
Eduard-Pflüger-Straße 55, 53113 Bonn

Max-Planck-Gesellschaft
Hofgartenstraße 8, 80539 München

Wissenschaftsrat
Brohler Straße 11, 50968 Köln

9. Juli 2010

NEUREGELUNG DES URHEBERRECHTS: ANLIEGEN UND DESIDERATE FÜR EINEN DRITTEN KORB

In der Gesetzgebungsdebatte zur Verabschiedung des Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft wurde ein Dritter Korb speziell für die Belange von Bildung und Wissenschaft in Aussicht gestellt. Der Bundesrat hatte bereits im Jahre 2006 ein „*bildungs- und wissenschaftsfreundlicheres Urheberrecht*“ bzw. ein dezidiertes Wissenschafts-Urheberrecht gefordert. Diesem Wunsch hatte sich der Deutsche Bundestag angeschlossen und in seiner letzten Beschlußempfehlung zum Zweiten Korb das Bundesjustizministerium z.B. um die „*Prüfung eines Zweitverwertungsrechts für Urheber von wissenschaftlichen Beiträgen, die überwiegend im Rahmen einer mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind (§ 38 UrhG)*“ gebeten. Die Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen hält es für dringend erforderlich, in der laufenden Legislaturperiode die Arbeit an

diesen für die Wissenschaft immens wichtigen ergänzenden Regelungen zu einem guten Abschluss zu bringen.

Der wissenschaftliche Arbeitsalltag, der mittlerweile weitgehend von der Digitalisierung bestimmt wird, wurde durch die bisherigen Novellen des Urheberrechtsgesetzes leider in seinen rechtlichen Rahmenbedingungen erheblich verkompliziert. Auch tragen gerade diejenigen Vorschriften, die sich mit digital vorliegenden Inhalten befassen, zu wenig den Erfordernissen einer schnellen und ungehinderten Wissenschaftskommunikation Rechnung. Dies ist innovationshemmend für den Wissenschaftsstandort Deutschland und damit auch für die Volkswirtschaft nachteilig.

Ziel der gesetzgeberischen Bemühungen für einen Dritten Korb sollten verlässliche, transparente, leicht handhabbare und faire rechtliche Rahmenbedingungen für die wissenschaftliche Arbeit mit publizierter Information sein. Wissenschaftliches Publizieren und die Arbeit mit wissenschaftlichen Publikationen gehören zum Kernbereich wissenschaftlicher Forschung und Lehre und genießen damit den Schutz von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG. Ohne zureichende rechtliche Rahmenbedingungen für das wissenschaftliche Publizieren und einen angemessenen Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen aber droht die grundrechtlich garantierte Freiheit der Wissenschaft entleert und verletzt zu werden. Die Wissenschaft erwartet, dass der Gesetzgeber seiner Aufgabe, die Freiheit der Wissenschaft zu schützen, auch bei der Ausgestaltung des Wissenschaftsurheberrechts gerecht wird.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich die folgenden Anliegen und Desiderate für einen Dritten Korb:

1. Spezielle Regelungen im Urheberrechtsgesetz

- **Entfristung von § 52a UrhG.** Netzgestützte Forschung und Lehre wird durch Medienbrüche behindert. Die in § 52a UrhG in bescheidenem Maße eröffnete Möglichkeit, Inhalte selbst zu digitalisieren und in Netzen bereit zu stellen, ist hier von großer Bedeutung. Kommerzielle Verlage sind mangels Rechtsinhaberschaft gar

nicht in der Lage, in gleichem Umfang, wie § 52a UrhG es ermöglicht, Inhalte bereitzustellen. § 52a UrhG abzuschaffen hieße, ältere Literatur von elektronischen Lehr- und Forschungsplattformen auszuschließen. Die andauernde Befristung wirkt sich hemmend auf den weiteren Ausbau netzgestützter Lehr- und Forschungsstrukturen aus. Sie ist damit ein Innovationshindernis.

- **Ausdehnung von § 52a UrhG auf alle Zwecke des Unterrichts.** Für den Unterricht in Schulen und Hochschulen ist es nicht nur wichtig, digitale Inhalte im Unterricht selbst präsentieren zu können, sondern sie unterrichtsbegleitend und zum Selbststudium vorzuhalten.

- **Ausweitung der Möglichkeiten von § 52b UrhG auf das Angebot in Netzwerken der privilegierten Einrichtungen.** Das Erfordernis stationärer Geräte zum Betrachten von Digitalisaten ist ein praxisferner Anachronismus, der im Kontext netzgestützter Lehr- und Forschungsstrukturen nicht zukunftsfähig und der technischen Infrastruktur von Hochschulen nicht angemessen ist. Hier ist es dringend erforderlich, die Wiedergabe auf allen berechtigten Leseplätzen eines Campus zu ermöglichen. Dies schließt die heutzutage durchweg üblichen virtuellen Arbeitsplätze (remote access) für Hochschulangehörige ein.

- **Digitalisierungskompetenz für Bibliotheken und Archive in § 52b UrhG.** Im Zuge der Novelle von § 52b UrhG sollte außerdem entsprechend der Regelung in § 52a UrhG eine Digitalisierungskompetenz für Bibliotheken und Archive vorgesehen werden. Ihr Fehlen führt derzeit zu großer Rechtsunsicherheit in der Praxis. Dabei sollte die in § 52b UrhG vorgesehene Bestandsakzessorietät für seit mehr als zwei Jahren vergriffene Werke aufgegeben werden.

- **Ausweitung der Kopierrechte von Bibliotheken und Archiven zur Langzeitarchivierung in § 53 UrhG.** In netzgestützten Lehr- und Forschungsumgebungen sind digitale Inhalte unverzichtbar. Wissenschaftliches Arbeiten ist darauf angewiesen, Quellen immer wieder zu verifizieren. Daher müssen ausschließlich in digitaler Form vorliegende Werke dauerhaft erhalten werden. Das gegenwärtige Urheberrecht ermöglicht Bibliotheken und Archiven Maßnahmen der Langzeitarchivierung nicht in ausreichendem Maße. So sind bereits redundante Speicherungen von einer einzigen Vorlage, die zu einer technisch sinnvollen Langzeitarchivierung notwendig sind, als Archivkopien unzulässig, denn jede Archivkopie setzt eine jeweils neue eigene Vorlage voraus. Der Gesetzgeber sollte bei allen rechtmäßig erworbenen

und erstellten digitalen Werken alle technisch sinnvollen Maßnahmen der Langzeitarchivierung ausnahmslos erlauben. Die Allianz der Wissenschaftsorganisationen verweist insoweit auf den von der Arbeitsgruppe „Recht“ im Projekt „nestor“, dem Kompetenznetzwerk zur digitalen Langzeitarchivierung von Medien, Kulturgütern und Archivalien, ausführlich beschriebenen Regelungsbedarf.

- **Überarbeitung der Regelungen für die elektronische Dokumentlieferung in § 53a UrhG.** In der derzeitigen Fassung führt die Norm zu einer Monopolisierung zeitnaher Lieferung relevanter Inhalte bei den Verwertern. Bibliotheken werden in ihrer Funktion als Garanten für wissenschaftliche Information nicht ausreichend berücksichtigt. Ihnen sollte das Recht eingeräumt werden, für den wissenschaftlichen Gebrauch in jedem Fall den elektronischen Versand reiner Image-Scans vornehmen zu dürfen.

- **Synchronisierung von § 53 a UrhG mit § 53 Abs. 2.** Darüber hinaus sollte eine Synchronisierung des § 53a UrhG mit der Regelung des § 53 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 b UrhG vorgenommen werden. Auch für die dort genannten Fälle sollte eine elektronische Versandmöglichkeit eingeräumt werden.

- **Erweiterung des Rechts digitaler Kopien in § 53a UrhG auch auf bestimmte mittelbare Erwerbszwecke.** Zur rechtlich abgesicherten Erstellung von Kopien im Rahmen von Wissenschaft und Forschung ist es erforderlich, sowohl öffentlich und privat finanzierte Drittmittelforschung in öffentlichen Forschungseinrichtungen vom Kopienverbot auszunehmen, als auch Forschungskooperationen mit Teilnehmern aus der Privatwirtschaft.

- **Unabdingbares Zweitveröffentlichungsrecht.** Als zwingende Regelung im Urhebervertragsrecht sollte wissenschaftlichen Autoren nach einer angemessenen Embargofrist ein unabdingbares und formatgleiches Zweitveröffentlichungsrecht für ihre Aufsätze und unselbständig erschienenen Werke eingeräumt werden. Dieses Zweitveröffentlichungsrecht, das für den Wissenschaftler keine Pflicht bedeutet, ist notwendig, um ihn in seiner Verhandlungsposition gegenüber großen wissenschaftlichen Verlagen zu stärken. Der Wissenschaftler erhält durch das Zweitveröffentlichungsrecht die Möglichkeit, selbst über den Grad der Sichtbarkeit seiner Forschungsergebnisse zu entscheiden. Er übt dabei in besonderer Weise das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit aus. Durch die Embargofrist wird sichergestellt, dass Verlage wirtschaftlich arbeiten können.

Unter Beachtung der Regelung in § 38 Abs.1 UrhG erscheint eine Embargofrist von sechs Monaten als angemessen. Eine Differenzierung der Frist nach Wissenschaftsdisziplinen ist praktisch nicht durchführbar, da in den meisten Bereichen interdisziplinär geforscht und gelehrt wird.

Die Allianz schlägt vor, § 38 UrhG wie folgt neu zu fassen:

§ 38 Beiträge zu Sammlungen

(1) Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung. Jedoch darf der Urheber das Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit vervielfältigen und verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist. Einem Urheber steht ferner das Recht zu, sein wissenschaftliches Werk nach Ablauf von sechs Monaten seit Erscheinen anderweit zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben, insbesondere unentgeltlich ein einfaches unterlizenzierbares Nutzungsrecht für jedermann einzuräumen. Die Rechte nach den Sätzen 2 und 3 können nicht vertraglich abbedungen werden.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für einen Beitrag zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung, für dessen Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf Vergütung zusteht.

(3) Wird der Beitrag einer Zeitung überlassen, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber ein einfaches Nutzungsrecht, wenn nichts anderes vereinbart ist. Räumt der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht ein, so ist er sogleich nach Erscheinen des Beitrags berechtigt, ihn anderweit zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Ziel dieser Änderungen ist es ausschließlich, dem wissenschaftlichen Urheber eine der digitalen Arbeitswelt angemessene Möglichkeit zu verschaffen, sein Werk einem weitest möglichen Publikum zur Nachnutzung zugänglich zu machen. Es handelt sich also um eine Verbesserung seiner urhebervertragsrechtlichen Position. Mit

einer Schrankenregelung im Sinne der §§ 44a ff. UrhG hat die vorgeschlagene Neuformulierung nichts zu tun. Die Unterlizenzierbarkeit dieses Rechtes erscheint geboten, um dem Urheber wissenschaftlicher Werke die Möglichkeit zu eröffnen, diese über die Open Access Plattformen seines Arbeitgebers verbreiten zu können, um so eine größere Sichtbarkeit zu erreichen.

- **Verwaiste Werke.** Die Digitalisierung von älterer Literatur dient der Bestandschonung. Sie kann darüber hinaus Inhalte sichtbar machen, die zu Unrecht vergessen in den Bibliotheken lagern. Gerade in der Sichtbarmachung dieser Inhalte liegt ein großer Gewinn für die wissenschaftliche Arbeit. Ältere Werke, die noch dem Urheberrecht unterliegen, haben jedoch häufig keinen feststellbaren Rechteinhaber mehr. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, Bibliotheken und Archiven ein Recht einzuräumen, diese so genannten verwaisten Werke zu digitalisieren und der Öffentlichkeit unter Wahrung angemessener Vergütungsansprüche etwaiger Rechteinhaber in digitaler Form über das Internet zur Verfügung stellen zu können. Insbesondere sollte in Fällen, in denen ein Rechteinhaber nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand ermittelt werden kann, eine Strafbarkeit nach § 106 UrhG für den nicht kommerziellen Gebrauch ausgeschlossen werden.

Das Urheberrechtsgesetz enthält in § 46 Abs. 3 UrhG bereits eine Schrankenregelung für eine eng begrenzte Gruppe verwaister Werke. Deshalb hält die Allianz der Wissenschaftsorganisationen die Einführung einer weiteren Schrankenregelung für rechtssystematisch möglich und auch angezeigt:

§ 53b UrhG (Verwaiste Werke)

- (1) *Die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung von Werken, deren Urheber nicht mehr bekannt oder auffindbar sind, durch öffentlich zugängliche Bibliotheken, Archive und Museen ist zulässig.*
- (2) *Mit der Vervielfältigung oder der öffentlichen Zugänglichmachung darf erst begonnen werden, wenn die Absicht, von der Berechtigung nach Absatz 1 Gebrauch zu machen, dem Urheber oder, wenn sein Wohnort oder Aufenthaltsort unbekannt ist, dem Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt worden ist und seit Absendung des Briefes zwei Wochen verstrichen sind. Ist auch der Wohnort oder Aufenthaltsort des Inhabers des ausschließlichen*

Nutzungsrechts unbekannt, so kann die Mitteilung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bewirkt werden.

(3) Den Urhebern steht eine angemessene Vergütung zu, die nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann.

Für die Einführung einer neuen Schranke für verwaiste Werke in das Urheberrechtsgesetz bedarf es jedoch einer Ermächtigung durch den europäischen Gesetzgeber. Eine entsprechende Richtlinie soll noch in diesem Jahr erscheinen.

2. Allgemeine Anforderungen an ein funktionsfähiges Urheberrechtsgesetz:

- **Technische Schutzmaßnahmen und den Schrankenregelungen widersprechende vertragliche Regelungen** zwischen Verlagen und Bibliotheken/Archiven behindern den Zugang zu Inhalten. Es ist nicht akzeptabel, wenn durch technische Schutzmaßnahmen oder einzelvertragliche Regelungen zwischen Verlagen und Bibliotheken/Archiven urheberrechtliche Schranken für Bildung und Wissenschaft unterlaufen werden können. Diese Schranken dienen der grundrechtlich geschützten freien Forschung. Technische Schutzmaßnahmen und den Schranken zuwiderlaufende einzelvertragliche Regelungen dagegen entziehen Inhalte der freien Zirkulation in der Wissenschaft und monopolisieren sie bei den Verwertern. Da es für ausschließlich in digitaler Form vorliegende Werke keine dem Erschöpfungsgrundsatz vergleichbare Regelung gibt, bedeutet die Zulässigkeit von technischen Schutzmaßnahmen bei wissenschaftlicher Literatur einen empfindlichen Eingriff in das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit. Dies gilt umso mehr, als nicht einmal die für die wissenschaftliche Auseinandersetzung maßgebliche Regelung des § 51 UrhG in §95b Abs. 2 UrhG genannt wird und sich so gegen technische Schutzmaßnahmen im Sinne des § 95a UrhG durchsetzt. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, die Wirksamkeit von Schrankenregelungen zu garantieren und den Einsatz technischer Schutzmaßnahmen und zuwiderlaufender einzelvertraglicher Regelungen im Wirkungsbereich der Schranken zu unterbinden.

- **Klare Regelungen.** Der Gesetzgeber wird aufgefordert, klare und einfach zu handhabende Rahmenbedingungen für das wissenschaftliche Forschen und Publizieren zu schaffen. Gerade im Bereich der digitalen Medien bedeuten die unübersichtliche Rechtslage und unklar formulierte Normen in der Praxis eine große Belastung für Wissenschaftler und erheblichen zusätzlichen bürokratischen Aufwand für Bibliotheken und Archive. Wissenschaftler haben die berechnete Erwartung an den Gesetzgeber, sich ungehindert der Lehre und Forschung widmen zu können.

Derzeit kann innovatives wissenschaftliches Arbeiten in netzbasierten Lern- und Forschungsumgebungen ohne juristische Expertise praktisch nicht mehr umgesetzt werden. Dies widerspricht dem Leitbild eines bildungs- und wissenschaftsfreundlichen Urheberrechts.

- **Zusammenführung von Schrankenregelungen.** Das „Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ hatte im Jahr 2009 den Vorschlag einer allgemeinen Wissenschaftsschranke in die öffentliche Diskussion gebracht. Aus dieser Diskussion haben sich aus Sicht der Allianz zwei mögliche Lösungsansätze ergeben. Als rechtlich unproblematisch stellt sich dabei der Ansatz dar, die bildungs- und wissenschaftsbezogenen Schrankenregelungen im geltenden Urheberrechtsgesetz, die in hohem Maße fragmentiert und deshalb unübersichtlich geworden sind, in einem neuen § 45b UrhG zusammenzufassen. Auf diese Weise kann Transparenz und Rechtssicherheit für wissenschaftliche Nutzer geschaffen werden. Die Zusammenführung betrifft die §§ 46, 47, 51, 52a, 52b, 53, 53a UrhG. Gruppenbezogene Schrankenregelungen kennt das Gesetz bereits in z.B. den §§ 45 und 45a UrhG. Für eine solche Bildungs- und Wissenschaftsschranke schlagen wir folgenden Wortlaut vor:

§ 45b Wissenschaftlicher Gebrauch und Bildung

(1) Für Zwecke des eigenen wissenschaftlichen Gebrauchs und der Bildung ist zulässig

1. zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl oder

2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl

3. für Einrichtungen der wissenschaftlichen Forschung,

- einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen,

- die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,

2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,

- veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

- auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie erschienene Werke oder Teile davon im Wege des Post- oder Faxversands und in sonstiger elektronischer Form durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist.

(2) Die Vervielfältigung eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und der wissenschaftliche Gebrauch nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt.

(3) Vertragliche Regelungen, die urheberrechtliche Schranken für Bildung und Wissenschaft ausschließen, sind unwirksam.

(4) Für Nutzungen zum wissenschaftlichen Gebrauch und für Bildungszwecke ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Da es sich bei der hier vorgeschlagenen Variante eines neuen § 45b UrhG lediglich um eine Zusammenführung bereits bestehender Regelungen des Urheberrechtsgesetzes handelt, stimmt sie mit der Richtlinie 2001/29/EG überein. Erwägungsgrund 30 der Richtlinie läßt vertragliche Lizenzverträge zwar zu, schreibt sie aber nicht zwingend vor. Somit steht es den Mitgliedstaaten frei, in bestimmten Fällen den Vorrang vertraglicher Regelungen vor gesetzlichen Schrankenbestimmungen ausdrücklich auszuschließen. Der vorgeschlagene § 45b Abs. 3 UrhG orientiert sich an der bereits seit Jahren im Gesetz enthaltenen Bestimmung des § 87e UrhG („Eine vertragliche Vereinbarung ... ist insoweit unwirksam ...“). Im Übrigen würde diese Lösung einige für Bildung und Wissenschaft nachteilige Mängel und Versäumnisse gegenwärtiger Regelungen im Gesetz behutsam revidieren. So wurde im vorgeschlagenen §45b Abs. 1 Ziffer 3 UrhG eine Synchronisierung mit der Regelung des § 53 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 b UrhG vorgenommen. Auch für die dort genannten Fälle sollte eine elektronische Versandmöglichkeit eingeräumt werden. Höherrangiges europäisches Recht wäre insofern nicht berührt. Die Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen spricht sich deshalb zumindest für eine solche Lösung aus.

Die Richtlinie 2001/29/EG eröffnet in Art. 5 Abs. 3 a den Mitgliedstaaten jedoch auch die Möglichkeit, eine urheberrechtliche Schranke speziell für Bildung und Wissenschaft einzuführen. Von dieser Ermächtigung hat Deutschland bisher keinen Gebrauch gemacht. Das „Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ fordert deshalb, daß im Dritten Korb eine allgemeine Wissenschaftsschranke in das Urheberrechtsgesetz aufgenommen wird.¹ Eine solche Ergänzung des Gesetzes hätte den Vorteil, daß keine Novellierung der §§ 46, 47, 51, 52a, 52b, 53, 53a UrhG erfolgen müßte, sondern eine grundlegend neue Regelung an anderer Stelle im Gesetz eingefügt würde, die den Bedürfnissen von Bildung und Wissenschaft in ganz besonderer Weise entgegenkäme. Diese allgemeine Wissenschaftsschranke wäre durch die Ermächtigung des Art. 5 Abs. 3 a der Richtlinie 2001/29/EG vollständig gedeckt.

¹ Vgl. Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft, Pressemitteilung 06/10. Dort ist auch ein Formulierungsvorschlag für eine Wissenschaftsschranke enthalten.

Der freie Zugang zu wissenschaftlichen Informationen ist für den wissenschaftlichen Fortschritt und das wissenschaftliche Arbeiten von existenzieller Bedeutung. Wissenschaftliche Verlage leisten hier einen lange Zeit unbestrittenen aber nun im Wandel befindlichen Beitrag zur Verbreitung von Wissen, Information und Forschungsergebnissen. Sie hatten und haben in einem arbeitsteiligen System eine dienende Funktion gegenüber der Wissenschaft, die sie verpflichtet, den technischen Fortschritt im Interesse der Wissenschaft umzusetzen. Das Urheberrecht darf nicht dazu führen, dass Inhalte bei kommerziellen Verwertern monopolisiert werden. Die Wissenschaft benötigt einen rechtlichen Handlungsrahmen eigener Kompetenz. Die oben genannten Punkte zeigen das hier Notwendige auf. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, ein dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit gemäßes Urheberrecht zu gewährleisten.